

# Haus- und Badeordnung

## Freibad Crumstadt



### § 1 Allgemeines

1. Das Freibad wird durch den - **Schwimmverein Freibad Crumstadt e.V. (SFC)** - als Vereinsbad eigenständig unterhalten und betrieben.
2. Die Besucher sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
3. Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Benutzung durch Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
5. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen, wie Schwimmbecken, Grünflächen, Sanitärräume, Umkleidekabinen und gärtnerische Anlagen werden dem besonderen Schutz der Besucher empfohlen. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder schuldhafter Verunreinigung haftet der Badegast und ist zu Schadensersatz verpflichtet.
6. Das Badpersonal bemüht sich um einen reibungslosen Badebetrieb. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
7. Besucher die gegen die Haus - und Badeordnung verstoßen, können durch das Badpersonal vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Regelbadesaison beginnt ca. Ende Mai und endet wetterabhängig Anfang September. Über witterungsbedingte Veränderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Vorstand.
2. Die Öffnungszeiten sind während der Badesaison:
  - a. Durchgängig von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr .
  - b. Änderungen der Öffnungszeiten oder Badschließungen können wetterbedingt durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Kartenverkauf endet 30 Minuten vor Badeschluss. Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt. Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten ist verboten.
4. Das Schwimmbad darf nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Die Einzeleintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt. Sie verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Vom Zutritt ins Schwimmbad sind ausgeschlossen:
  - a. Kinder unter 8 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener ab 18 Jahren befinden,
  - b. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - c. Tiere aller Art
  - d. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
6. Vom Zutritt ausgeschlossen sind außerdem Personen mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden.

## **§ 3**

### **Ordnung und Sauberkeit**

1. Jede Belästigung der Besucher hat zu unterbleiben, das Ruhebedürfnis anderer Badegäste ist zu berücksichtigen.
2. Die nach den Geschlechtern getrennten Garderobenräume und Umkleidekabinen dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden. In den Umkleide- und Garderobenräumen ist das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer untersagt.

3. Der Aufenthalt im Bad ist nur in geeigneter Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badpersonal. Kleinkinder dürfen nur mit Schwimmwindeln ins Wasser. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung und Verunreinigung des Wassers erhebt der Verein einen Unkostenbeitrag von 50,00 € für die notwendige Reinigung/ Desinfizierung.
4. Badegäste dürfen die Barfußgänge der Dusch-, Sanitär- und Badebereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Durchschreibecken sind zu benutzen.
5. In den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen (innerhalb des Beckenumgangs) ist das Benutzen von zerbrechlichen Gegenständen (Gläser, Flaschen, Tassen usw.), das Rauchen, sowie jede Verwendung von Feuer und die Einnahme von Essen und Trinken untersagt.
6. Vor dem Benutzen der Schwimm- und Badebecken hat eine gründliche Körperreinigung zu erfolgen. Die Benutzung von Seifen, sonstigen Reinigungsmitteln, Kosmetika usw. sowie das Auswaschen und Auswringen von Kleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
7. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbereiche bzw. -becken nicht ohne Aufsicht benutzen. Die Planschbecken bleiben den Kleinkindern vorbehalten und werden von den Eltern beaufsichtigt.
8. Rund um das Planschbecken gilt ein striktes Rauchverbot.
9. Das Benutzen von Schwimm- und Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Schnorchelgeräten und Schwimmflossen ist nicht gestattet. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen von Personen ins Wasser sowie das Untertauchen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf den Beckenumgängen. Erlaubt ist das Einspringen ins Wasser nur von der Stirnseite im Tiefwasserbereich.
10. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Zigarettenkippen sind nicht auf die Rasenfläche zu werfen.
11. Die Kassen- und sonstigen Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten betreten werden.
12. Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften sowie gewerblichen Ton – und Bildaufnahmen ist untersagt.
13. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badpersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.

14. Das Badpersonal ist befugt, gegebenenfalls zum Schutz der Allgemeinheit private Aufnahmen durch Videokameras, Fotoapparate oder Handys zu verbieten.

#### **§ 4**

#### **Kiosk, Verkaufsstände**

Erfrischungen und ähnliches dürfen nur im Kiosk verkauft werden.

#### **§ 5**

#### **Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr**

1. Bei Unfällen ist sofort das Badpersonal zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jede Person verpflichtet.
2. Bei aufziehenden Gewittern sind sofort die Schwimm- und Badebecken zu verlassen. Der Aufenthalt in den Becken ist dann auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Im eigenen Interesse sollten die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht im Freien oder unter Bäumen aufhalten.
3. Alle Badbesucher sollen sich verpflichtet fühlen, auf die Sicherheit anderer Besucher zu achten.

#### **§ 6**

#### **Schadenshaftung**

Die Benutzung der Bäder, einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personenschäden haftet der Verein -SFC- nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.

Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadenersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkennbar waren, wird keine Haftung übernommen.

## **§ 7 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind beim Badpersonal abzuliefern. Diese werden 1 Jahr aufbewahrt. Anschließend wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 8 Schließfächer**

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Kasse oder durch das Badpersonal gegen Hinterlegung einer Kautions von 2,00 Euro. Für in Verlust geratene Garderobenschlüssel wird für die Ersatzbeschaffung und den Austausch des Schlosses ein Betrag von 25,00 Euro erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Garderobeninhalts das Eigentum der Sache nachzuweisen. Eine Haftung für den Schließfachinhalt wird nicht übernommen.

## **§ 9 Parken**

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, nach den StVO - Verkehrsregeln abzustellen

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Das Freibad Crumstadt wird als Vereinsbad betrieben. Alle Besucher werden gebeten, sich so zu verhalten, dass dem Verein keine vermeidbaren Kosten entstehen und unnötige Arbeiten erspart bleiben.

Riedstadt, den 13.04.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender